

DIE STIFTUNG

Magazin für das Stiftungswesen und Philanthropie



Unbequemes Engagement

Wenn das Volk nicht folgt

Auf Stiftungskosten nach Kamerun?

Spenderreisen sind gerade für die Einwerbung größerer Summen ein beliebtes Fundraisinginstrument. Leider hat dieses auch einige juristische Fallstricke. Um sie zu vermeiden, sollte ein Spender die Reise bezahlen und die NPO einen professionellen Veranstalter mit deren Organisation beauftragen.

Von Dr. Michael Stingl und
Dr. Peter Happe

In der Fundraisingpraxis gemeinnütziger Organisationen ist gelegentlich zu beobachten, dass Spendern Gegenleistungen in Gestalt von Reisen in die Projektländer gewährt werden. Von Naturschutzstiftungen bis hin zu Hilfsorganisationen werden Reisen in durchaus landschaftlich reizvolle Gegenden organisiert, in denen die Organisation Projekte umsetzt, um vor Ort einen Anreiz zur Spende zu geben oder über laufende Vorhaben zu informieren. Dies zum einen, um den Spender von der Notwendigkeit der Spenden im Zielland zu überzeugen, zum anderen aber auch, um Rechenschaft über die Verwendung der Spendengelder abzulegen. Solche Spenderreisen sind aus juristischer Sicht allerdings kritisch zu betrachten.

Eine Spende (im Amtsdeutsch des § 10b Einkommensteuergesetzes (EStG) als Zuwendung bezeichnet) ist nämlich vor allem dadurch gekennzeichnet, dass ihr keine Gegenleistung von Seiten des Empfängers gegenüber stehen darf (Gebot der Unentgeltlichkeit). Damit sie vom Spender steuermindernd abgezogen werden kann, darf sie zudem keinerlei Entgeltcharakter haben. Dieser ist bereits dann zu vermuten, wenn eine Spen-

de nur deshalb gewährt wird, weil der Spender auch nur teilweise eine Gegenleistung in Gestalt einer Reise, einer Unterkunft, einer Mahlzeit oder eines anderen Sachwerts erhält. So liegt der Fall wenn der Spender, mit Fotoapparat bewaffnet, das von ihm vollbrachte Werk dokumentiert und die Spendenverwendung scheinbar kontrolliert.

Missachtung der Regeln wird mehrfach sanktioniert

Weiterhin muss der Empfänger die Spende steuerbegünstigten Zwecken zuführen. Ein Verstoß hiergegen liegt auf der Hand, wenn es sich bei der Reise um eine reine Informationsreise handelt, ohne dass der Spender dabei gemeinnützig tätig wird, sondern sogar im Gegenteil in landesuntypischen touristischen Unterkünften auf Kosten der Stiftung untergebracht wird. Eine solche Reise dient nicht mehr unmittelbar den gemeinnützigen Zwecken der Organisation, sondern bestenfalls der Spendenwerbung.

Ein Verstoß gegen Spenden- und Gemeinnützigkeitsgrundsätze wird auf mehreren Ebenen sanktioniert: Ist dem Spender bekannt oder sollte ihm be-

kannt sein, dass die erhaltene Spendenquittung eine Gegenleistung enthält, so darf er die Spenden nicht mehr abziehen. Die Vorstände der gemeinnützigen Organisation haften pauschal und höchstpersönlich für falsch ausgestellte Spendenquittungen in Höhe eines Prozentsatzes für die in den falschen Spendenquittungen ausgewiesenen Zuwendungsbeträge, unter Umständen sogar ohne Verschulden. Des Weiteren kann eine Körperschaft ihren Gemeinnützigkeitsstatus verlieren, wenn sie Spenden der falschen Verwendung zuführt. Schließlich darf nicht vergessen werden, dass von der Finanzverwaltung die Ausstellung von falschen Spendenquittungen und deren Verwendung als leichtfertige Steuerverkürzung oder sogar als Steuerhinterziehung gewertet werden könnte, was auch strafrechtliche Folgen haben kann.

Zwar wird immer wieder vorgetragen, dass ohne solche Reisen oder ohne Bewirtungen der Spender eine Spendeneinwerbung nur schwer möglich sei. Allerdings wird ein Spender gemäß unseren Erfahrungen nach Hinweis auf die oben genannten Sanktionen einer Aufteilung der „Spende“ in eine größtenteils abzugsfähige gemeinnützige Zuwendung und



einen kleineren nicht abzugsfähigen Teil als Entgelt für eine Reise zustimmen.

Selbst bei einer Aufteilung in eine Spende und ein Entgelt muss eine gemeinnützige Organisation beachten, dass durch die entgeltliche Durchführung von Spenderreisen ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb begründet werden kann, wenn die Gegenleistung einen bestimmten Umfang überschreitet. Dies kann ertragsteuerliche und umsatzsteuerliche Konsequenzen haben. Es ist daher das Sinnvollste, die Abwicklung durch gewerblichen Reiseveranstalter durchführen zu lassen.

Wer Reise selbst durchführt, muss für vieles geradestehen

Auch aus Haftungsgründen ist die Durchführung der Reisebuchung durch eine Reiseagentur anzuraten. Andernfalls kann es sein, dass die NPO hier als Reiseveranstalter angesehen wird. Dies ist schon dann der Fall, wenn sie zwei oder mehrere in etwa gleichwertige Reiseleistungen (z.B. Transport und Unterkunft) zu einem Pauschalpreis anbietet und die Reise im eigenen Namen zu erbringen verspricht. Damit wäre die Organisation allen Nicht- und Schlechtleistungsansprüchen des Reiserechts wie auch der Personen- und Sachschadenshaftung ausgesetzt.

Diese Rechtsfolgen treten dann nicht ein, wenn die NPO den Reiset Teilnehmern gegenüber unmissverständlich deutlich macht, dass das jeweilige Reiseangebot nur vermittelt wird und dass ein anderer die Reise als eigene durchführt. Wenn also z.B. eine Stiftung die Organisation des Reiseablaufs übernimmt, was in der Praxis auch sinnvoll sein kann, sollte daher ein sogenannter Reisevermittlungsvertrag abgeschlossen werden, in dem die Vertragsbeziehungen zwischen Reiset Teilnehmer und Reiseanbieter sowie Versicherung und Haftung klar definiert sind. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass die Stiftung keine Haftung für die Durchführung der Reise übernimmt und ein Haftungsausschluss im gesetzlich zulässigen Rahmen, unter anderem für die Fälle höherer Gewalt, vorgesehen ist.

Fazit

Der Organisator einer Spenderreise vermeidet massive juristische Risiken nur dann, wenn die Reise nicht aus Spenden-

geldern finanziert wird, der Spender die Kosten selbst trägt und für die Kostenübernahme der Reise und die Verpflegung keine Spendenquittung erhält. Damit ist auch die Transparenz in der Spendeneinwerbung gewahrt, die eine wesentliche Grundlage für Glaubwürdigkeit und Vertrauen der NPO im hart umkämpften Spendenmarkt bildet. Die Reise sollte auch nicht nach Art eines Reisebüros durch die gemeinnützige Körperschaft veranstaltet werden.

Unkritisch dürfte die Kostenübernahme für die Reisekosten des Spenders durch die gemeinnützige Körperschaft allenfalls dann sein, wenn der Spender z.B. bei der Verteilung von Hilfsgütern mitwirkt oder andere Tätigkeiten wie den Bau von Brunnen oder die medizinische Versorgung von Bedürftigen im Zielgebiet wahrnimmt und dies umfassend dokumentiert wird. Eine lediglich beobachtende oder kontrollierende Tätigkeit sollte dagegen schon deshalb vermieden werden, um nicht den Verdacht eines Spendenmissbrauchs aufkommen zu lassen. Im Allgemeinen ist dazu zu raten, eine Aufteilung der Zuwendung vorzunehmen, nämlich in eine abzugsfähige Spende und in ein nicht abzugsfähiges Entgelt für die Reise, Verpflegung und Unterkunft.

Aber auch ohne einen steuerlichen Anreiz sind Spenderreisen ein sehr geeignetes Fundraisingmittel, um Spender in entspannter Atmosphäre abseits des Alltags von der Tätigkeit der Stiftung zu überzeugen, eine persönliche und emotionale Bindung aufzubauen und bestehende wie potenzielle Spender am konkreten Projekt zu begeistern.



Rechtsanwalt **Dr. Michael Stingl** ist Geschäftsführer der Ditare et Donare Verwaltungs- und Beratungsgesellschaft für Stiftungen in München. Er ist selbst Vorstand zahlreicher Stiftungen.



Steuerberater **Dr. Peter Happe** berät in Köln und Zug (CH) zahlreiche gemeinnützige Organisationen. Daneben ist er im Kuratorium der Stiftung Bürgermut in Berlin tätig.

Stiften Sie sich eine Neuauflage!



4. Auflage. 2014. XL, 1126 Seiten.
In Leinen € 189,-
ISBN 978-3-406-64774-1
Neu im Februar 2014

Mehr Informationen:
www.beck-shop.de/11690657

Dieses praxisnahe Handbuch stellt das gesamte Stiftungsrecht umfassend und sachkundig dar. Der Klassiker klärt praktische Fragen bei **Errichtung** und **Verwaltung** aller bekannten Stiftungs-Arten. Die Neuauflage berücksichtigt u. a. das Gesetz zur Stärkung des **Ehrenamtes** sowie die aktuelle **IDW-Richtlinie ERS HFA 5 n.F.** mit den wichtigen Ausführungen zur Kapitalerhaltung und den Neuerungen zur Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung. Neu sind Kapitel zum **Internationalen Stiftungsrecht** sowie zu **altrechtlichen Instituten**.

Erhältlich im Buchhandel oder bei: beck-shop.de | Verlag C.H.BECK oHG · 80791 München | bestellung@beck.de | Preise inkl. MwSt. | 162332